

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Die 70. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am

Freitag, 17.11.2023, 14:00 Uhr
64625 Bensheim, Am Bürgerhaus 14, Kultur- und Kongresszentrum

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"
hier: Vorberatung des Satzungsbeschlusses
2. Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung des Beschlusses zur Offenlage
3. Aufstellung Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung des Beschlusses zur Offenlage
4. Vorstellung Dashboard zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung
hier: Mündlicher Bericht und Präsentation der Anwendung des Dashboards, Maren Preuss, Olaf Busch
5. Mitteilungen/Verschiedenes

Die Sitzung ist teilweise öffentlich.

Mannheim, den 30.11.2023

gez. Stefan Dallinger
- Verbandsvorsitzender -

2 Parkhaus „Bahnhof“
Gartenstraße 10, 64625 Bensheim
ca. 200 Plätze

1 Parkhaus „Fehlheimer Straße“
Fehlheimer Straße 11, 64625 Bensheim
ca. 100 Plätze

4 Parkhaus „Guntrum“
Nibelungenstraße 14-30, 64625 Bensheim
ca. 100 Plätze

Veranstaltungsort
Georg-Stolle-Platz 3
64625 Bensheim

Eingänge am
„Beauer Platz“
und der Straße
„Am Bürgerhaus“

5 Parkhaus „Heilig Geist Hospital“
Neckarstraße 48, 64625 Bensheim
ca. 200 Plätze

6 Parkhaus „Süd“
Heidelberger Straße 6, 64625 Bensheim
ca. 170 Plätze

3 Parkhaus „Platanenallee“
Platanenallee 6, 64625 Bensheim
ca. 200 Plätze



Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/023

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Michael Wirth, Dr. Claus Peinemann, Eduard Kohleber

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.11.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" hier: Vorberatung des Satzungsbeschlusses

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage und Anhörung zu eigen (Vorlage PLA 2023/021 Anlage zur Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen zur 2. Offenlage sowie 2. Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar).
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Festlegung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – 1. Änderung Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
3. Die Verbandsversammlung beschließt den auf der Grundlage der Synopse überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Plansätzen und Begründung (Anlage 1), Umweltbericht (Anlage 2) und Raumnutzungskarte (Anlage 3).
4. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständige Behörde vorzulegen.

II. Sachverhalt

Der formale Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ erfolgte in der 37. Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019 (Vorlage VV 37/19/02). Die Durchführung des 1. Beteiligungsverfahrens sowie der 1. Offenlage wurde in der 39. Sitzung der Verbandsversammlung am 09. Dezember 2020 beschlossen (Vorlage VV 39/20/01).

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 43. Sitzung am 09. Dezember 2022 den überarbeiteten

Planentwurf aus der 1. Offenlage sowie in der gleichen Sitzung die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen.

Der Planungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 29. September 2023 in Leimen-St. Ilgen den Entwurf der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat der Planungsausschuss die Verbandsverwaltung beauftragt, auf der Grundlage der Synopse den vollständigen Planentwurf (Plansätze mit Begründung, Raumnutzungskarte und Umweltbericht) für die abschließende Vorberatung der Vorlage zur Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in der Sitzung des Planungsausschusses am 17. November 2023 zu überarbeiten.

Der Planungsausschuss wird gebeten, der Verbandsversammlung den im Ergebnis der 2. Offenlage überarbeiteten Planentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Satzungsbeschluss zu empfehlen. Der Satzungsentwurf ist dem Textteil des Entwurfes der Plansätze und Begründung auf Seite 1 vorangestellt.

Nach Beschluss der Satzung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 wird die Verbandsverwaltung die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständiger Behörde vorlegen.

III. Finanzierung

Die Kosten für notwendige Arbeiten im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Haushalt für das Jahr 2023 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

TOP 1 Anlage 1 Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand November 2023) der Plansätze und Begründung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

TOP 1 Anlage 2 Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand November 2023) des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

TOP 1 Anlage 3a Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand November 2023) der Raumnutzungskarte (Blatt Ost)

TOP 1 Anlage 3b Entwurf zum Satzungsbeschluss (Stand November 2023) der Raumnutzungskarte (Blatt West)

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/024

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Jonas Engel, Till Fügener

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.11.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Vorberatung des Beschlusses zur Offenlage

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zu den durchgeführten verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen zur Kenntnis.

Er beschließt die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergieanlagen, den Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die weiteren Vorbereitungen für die erste Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im 1. Quartal 2024 zu treffen und die Beschlussfassung zur ersten Offenlage durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 vorzubereiten.

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Offenlage-Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf Grundlage des unter Ziffer 1 genannten Entwurfs.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

In der Sitzung am 20. Juli 2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27. September 2022 bis 14. November 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09. November 2022 angekündigt, hat die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik entkoppelt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24. März 2023 wurden das Plankonzept samt Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete beschlossen. Anschließend wurden die Ausschlusskulisse und die Suchraumkulissen erarbeitet. Innerhalb des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert. Diese bestehen im Ergebnis aus kommunal gemeldeten Flächen sowie ergänzender Eigenplanung durch die Verbandsverwaltung.

Im Zeitraum 31. Mai 2023 – 11. Juli 2023 fand das Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Synopse zusammengestellt und wurden bei der Überarbeitung des Kriterienkatalogs berücksichtigt und im Rahmen des PLA vom 29. September 2023 vorgestellt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 29. September 2023 wurden die Überarbeitung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorranggebiete sowie die Suchraumkulissen und das weitere Vorgehen beschlossen.

In dem Zeitraum 18. September bis 7. November fanden die verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt.

2. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie haben sich seit den Sitzungen des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 16. Juni und am 29. September nicht verändert. (Vorlagen zu TOP 2 der 68. Sitzung und TOP 1 der 69. Sitzung)

Im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind bis zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 in den Ländern gewisse Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen:

	Stichtag 31.12.2027:	Stichtag 31.12.2032:
Baden-Württemberg:	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz:	1,4 %	2,2 %
Hessen:	1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die genaue Ausgestaltung und Festlegung, was „Windenergiegebiete“ im Sinne des WindBG sind, obliegt den Ländern.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde eine **neue Planungssystematik** eingeführt. D.h., werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land bis zum Stichtag oder vorher erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die bislang bekannte Regelung, demnach Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind, entfällt zukünftig. Das bedeutet, Windenergieanlagen sind zukünftig außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land nicht erreicht, so können dort im Sinne des § 249 Abs. 7 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. Auch der so genannte „Panvorbehalt, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung“) entfällt. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. **Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.**

Wie zuvor erwähnt, können die Länder, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen. Dies wurde Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz unterschiedlich gehandhabt.¹

Das **Land Baden-Württemberg** hat sich dazu entschieden den Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2032 unmittelbar, d.h. einstufig zu erreichen. Ferner wurden die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner Region gleichermaßen erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Das **Land Rheinland-Pfalz** hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden. Die abschließenden Werte sind aktuell (2.11. November 2023) noch nicht bekannt.

¹ Nachweispflicht für die Länder bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024): Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen

In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 von 1,8 % bereits erreicht. Die oberste Landesplanungsbehörde Hessens intendiert die Erreichung dieses Flächenbeitragswerts bereits zum 31.05.2024 an den Bund zu übermitteln. Informationen bzgl. der abschließenden Zielerreichung sind aktuell nicht bekannt. Für den hessischen Teilraum sollen laut Staatsvertrag die Aussagen des Einheitlichen Regionalplans die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Kreises Bergstraße bilden. Der betreffende Planinhalt ist vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung wurde getroffen, da der Kreis Bergstraße sowohl Teil der Region Rhein-Neckar als auch Teil der Region Südhessen ist. Somit entfaltet der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar im hessischen Teilraum keine Rechtskraft, sondern besitzt lediglich Vorschlagscharakter. Vor dem Hintergrund, dass der erste Flächenbeitragswert im hessischen Teilraum bereits erreicht ist und angesichts des engen Zeitplans für die restlichen Teilräume sowie in Anbetracht der hessischen Regelung wurde für den hessischen Teilraum keine umfassende Eigenplanung vorgenommen. Zudem mussten einige Verkleinerungen bestehender Vorranggebiete vorgenommen werden und bestehende Windparks (die zum Teil auch nicht im hessischen Regionalplan als Vorranggebiete gesichert sind) konnten aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Kriterienkatalog gleichfalls nicht aufgenommen werden. Dies erklärt die regionalen Ungleichgewichte. Sollten im Rahmen der 1. Offenlage regionalbedeutsame Flächen gemeldet werden, die dem Kriterienkatalog entsprechen, können diese mit Vorschlagscharakter aufgenommen werden.

3. Informationen zu den Vorranggebieten

Auf Basis des Kriterienkatalogs wurden ein erweiterter Suchraum und ein Kernsuchraum erstellt. Beim erweiterten Suchraum handelt es sich um die Flächen, auf denen keine Ausschlusskriterien im Sinne des Kriterienkatalogs, wohl aber Konfliktkriterien vorliegen. Beim Kernsuchraum handelt es sich um die Flächen, auf denen weder Ausschlusskriterien noch Kriterien der Einzelfallprüfung vorliegen. Innerhalb dieser Suchräume wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist erfolgt. Die Ergebnisse und weitergehende Informationen zu den Flächen befinden sich im angehängten Umweltbericht.

Raumbezug	Anteil der Vorranggebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	3,1 %
Baden-Württembergischer Teilraum	4,6 %
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	6,8 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	2,9 %
Stadt Mannheim	0,0 %
Stadt Heidelberg	3,6 %
Rheinland-Pfälzischer Teilraum	2,4 %
Landkreis Bad Dürkheim	2,2 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,2 %
Landkreis Germersheim	3,3 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	4,0 %
Stadt Landau in der Pfalz	0,0 %
Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,3 %
Stadt Speyer	2,5 %
Stadt Worms	3,0 %
Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,1 %
Stadt Frankenthal	0,0 %
Hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)²	0,3 %

² Erläuterung siehe S. 4

Anlage: Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie; Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

4. Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Im Anschluss an den Planungsausschuss vom 29. September 2023 hat die Verbandsverwaltung die Plansätze inkl. Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet. Dies ist dem Anhang zu entnehmen.

Anlage: Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie; Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie; Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

5. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Mittlerweile wurden alle verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf Ebene der Landkreise unter Einbezug der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise durchgeführt. Teilweise waren die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden vertreten. Die Inhalte aus den Diskussionsrunden werden in das weitere Verfahren eingespeist. Es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Flächenmeldungen formell im Rahmen der ersten Offenlage erfolgen sollen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant die Veröffentlichung der Suchraumkulissen sowie der Raumnutzungskarte inklusive Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Anschluss an die heutige Sitzung. Auf Anfrage können auch Shape-Dateien per Mail übermittelt werden.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15. Dezember 2023 vorgesehen.

Sofern die beiden Verfahren Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zeitlich nicht entkoppelt werden sollen, muss der Satzungsbeschluss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben für die Windenergie spätestens zum 30. September 2025 gefasst werden. Nach Abschluss der 1. Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann. Bzgl. des rheinland-pfälzischen Teilraums wird darauf verwiesen, dass hier noch weiteren arten- und naturschutzfachliche Datenlieferungen erwartet werden und die Verbandsverwaltung derzeit die Folgen für die Verfahren nicht abschätzen kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

TOP 2 Anlage 1 Plansätze und Begründung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

TOP 2 Anlage 2 Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

TOP 2 Anlage 3a Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt Ost)

TOP 2 Anlage 3b Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Blatt West)

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2023/025

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Malica Rmichi, Till Fügener

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
17.11.2023	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 3: Aufstellung Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Vorberatung des Beschlusses zur Offenlage

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zu den durchgeführten verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen zur Kenntnis.

Er beschließt die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, den Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die weiteren Vorbereitungen für die erste Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im 1. Quartal 2024 zu treffen und die Beschlussfassung zur ersten Offenlage durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 vorzubereiten.

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Umweltbericht und Darstellung in der Raumnutzungskarte.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf Grundlage des unter Ziffer 1 genannten Entwurfs.

II. Sachverhalt

1. Verfahrensstand

In der Sitzung am 20. Juli 2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27. September 2022 bis 14. November 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09. November 2022 angekündigt, hat die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik entkoppelt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24. März 2023 wurden das Plankonzept samt Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete beschlossen. Anschließend wurde die Ausschluss- und Suchraumkulisse erarbeitet. Innerhalb des Suchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert. Diese bestehen im Ergebnis aus kommunal gemeldeten Flächen sowie ergänzender Eigenplanung durch die Verbandsverwaltung.

Im Zeitraum 31. Mai 2023 – 11. Juli 2023 fand das Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Synopse zusammengestellt und wurden bei der Überarbeitung des Kriterienkatalogs berücksichtigt und im Rahmen des PLA vom 29. September 2023 vorgestellt.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 29. September 2023 wurde die Überarbeitung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete sowie die Suchraumkulisse beschlossen.

In dem Zeitraum 18. September bis 7. November fanden die verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen statt.

2. Rahmenbedingungen

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes).

In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV). Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 Prozent nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den

Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

3. Informationen zur Vorbehaltsgebietskulisse

Aus Basis des Kriterienkatalogs wurde die Suchraumkulisse erstellt. Innerhalb dieser wurden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgegrenzt. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist erfolgt. Die Ergebnisse und weiteren Informationen zu den Flächen befinden sich im angehängten Umweltbericht.

Raumbezug	Anteil der Vorbehaltsgebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	0,29 %
Baden-Württembergischer Teilraum	0,53 %
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,59 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,50 %
Stadt Mannheim	0,38 %
Stadt Heidelberg	0,48 %
Rheinland-Pfälzischer Teilraum	0,12 %
Landkreis Bad Dürkheim	0,20 %
Landkreis Südliche Weinstraße	0,11 %
Landkreis Germersheim	0,09 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	0,10 %
Stadt Landau in der Pfalz	0,04 %
Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,15 %
Stadt Speyer	0,15 %
Stadt Worms	0,00 %
Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,09 %
Stadt Frankenthal	0,00 %
Hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	0,05 %

Anlage: Umweltbericht zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik; Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

4. Plansätze und Begründung zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik

Im Anschluss an den Planungsausschuss vom 29. September 2023 hat die Verbandsverwaltung die Plansätze inkl. Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet. Dies ist dem Anhang zu entnehmen.

Anlage: Plansätze und Begründung zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik; Umweltbericht zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik; Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen

5. Bericht zu den verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen

Mittlerweile wurden alle verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen auf Ebene der Landkreise unter Einbezug der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise durchgeführt. Teilweise waren die jeweiligen oberen Landesplanungsbehörden vertreten. Die Inhalte aus den Diskussionsrunden werden in das weitere Verfahren eingespeist. Es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Flächenmeldungen formell im Rahmen der ersten Offenlage erfolgen sollen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung plant die Veröffentlichung der Suchraumkulisse sowie der Raumnutzungskarte inklusive Darstellung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Anschluss an die heutige Sitzung. Auf Anfrage können auch Shape-Dateien per Mail übermittelt werden.

Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik durch die Verbandsversammlung ist für die Sitzung am 15. Dezember 2023 vorgesehen.

Sofern die beiden Verfahren Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zeitlich nicht entkoppelt werden sollen, muss der Satzungsbeschluss aufgrund der aus dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg resultierenden Vorgaben für die Windenergie spätestens zum 30. September 2025 gefasst werden. Nach Abschluss der 1. Offenlage kann eine Einschätzung getroffen werden, inwiefern der Zeitplan für beide Verfahren bzw. alle Teilräume eingehalten werden kann.

III. Finanzierung

Die Erstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen:

TOP 3 Anlage 1 Plansätze und Begründung zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik
TOP 3 Anlage 2 Umweltbericht zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik
TOP 3 Anlage 3a Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Blatt Ost)
TOP 3 Anlage 3b Raumnutzungskarte mit Darstellung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Blatt West)

Mannheim, den 03.11.2023
Az.: 023 03

N i e d e r s c h r i f t über die öffentliche 69. Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2023 in 69181 Leimen-St. Ilgen, Pestalozzistr. 5 - 7, Aegidius-Halle.

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Urkundspersonen: Manfred Schwarz und Jürgen Schmitt

Der Vorsitzende Dr. Ralf Göck begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Sachstandsbericht, Beschlüsse zum weiteren Vorgehen

Frau Schelkmann erläutert die Sachlage und stellt die Beschlussvorschläge vor. Weiter berichtet sie von der ersten durchgeführten verwaltungsinternen Informationsveranstaltung, die am 18.09.2023 in Landau für die Südliche Weinstraße stattgefunden hat.

Hauptthema vor Ort war der Umgang mit den „Historischen Kulturlandschaften“ der Stufe 3 (LaHiKula) in Rheinland-Pfalz. Gemäß Z 163 d Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) Kap. Erneuerbare Energien nach der dritten Teilfortschreibung ist die Windenergienutzung „in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (...) auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen“, nicht aber in der Bewertungsstufe 3. Für die Stufe 3 gilt auch zukünftig, dass über das „ob“ und den „Umfang“ von Ausschlüssen in der Stufe 3 die Träger der Regionalplanung entscheiden. Stufe 3 betreffe des „Hügelland der Haardt“ (9.2.2) und die „Nördliche Weinstraße“ (9.2.3), d.h. die Pufferzone um den Haardtrand. Der Haardtrand selber bleibe weiter Ausschluss gemäß LEP IV. Frau Schelkmann erläutert, dass es angesichts des noch unklaren abschließenden regionalen Teilflächenziels für den rheinland-pfälzischen Teilraum und vor dem Hintergrund der intraregionalen Verteilungsgerechtigkeit aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht möglich ist, an dem Ausschluss weiter festzuhalten, ohne die Erreichung des Flächenziels zu gefährden. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Stufe 3 im Rahmen der landesweiten Potenzialstudie als Ausschluss gewertet würde. Entsprechende Signale habe man erhalten. Vielmehr gehe es aktuell darum, den Spielraum auszuschöpfen und mit möglichst viel „Potenzialflächen“ (d.h. möglichen zukünftigen Vorranggebieten), in die 1. Offenlage zu gehen. Nur so könne man sicherstellen, dass die

vorgegebenen Flächenbeitragswerte am Ende erreicht und die Möglichkeit der aktiven Steuerung erhalten bleibt.

Zum weiteren Vorgehen informiert Frau Schelkmann, dass weitere Flächenwünsche zum jetzigen Arbeitsstand angesichts des ambitionierten Zeitplans nur noch in gut begründbaren Einzelfällen aufgenommen werden können. Neue Flächenmeldungen können somit erst wieder im Zuge der ersten Offenlage berücksichtigt werden.

Herr Dr. Göck eröffnet die Diskussion

Herr Ihlenfeld zeigt sich für die CDU-Fraktion mit dem Kriterienkatalog und der Suchraumkulisse grundsätzlich einverstanden. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes dürfe nicht gefährdet werden. Angesichts der nunmehr restriktionsfrei gestellten neuen Potenzialflächen für die Windenergie entlang der Weinstraße und der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes für den örtlichen Tourismus, sieht er eine erhöhte Kommunikationsnotwendigkeit vor Ort. Er bittet für die Fraktion der CDU darum, dies vor Ort entsprechend zu kommunizieren und wo nötig, vertiefende Gespräche zu führen.

Frau Schelkmann veranschaulicht anhand einer Karte die Vergrößerung der Suchraumkulisse durch den Wegfall der Stufe 3 der Historischen Kulturlandschaften als Ausschluss und sichert die entsprechende Kommunikation vor Ort zu.

Herr Ihlenfeld kritisiert für die CDU-Fraktion die Regelung im Landeswindenergiegebiete-gesetz Rheinland-Pfalz (LWindGG), wonach die zukünftig ausgewiesenen regionalen Vorranggebiete auf der Gemarkung der Stadt Worms ausschließlich der Zielerreichung des Flächenbeitragswertes der regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe angerechnet werden sollen. Die CDU-Fraktion sieht hier eine Benachteiligung der Metropolregion, die zudem kaum vereinbar sei mit dem Staatsvertrag. Herr Ihlenfeld plädiert in diesem Sinn für eine klare Positionierung des Planungsausschusses.

Frau Schelkmann visualisiert die Situation anhand einer Karte und zeigt das große Potenzial an weitestgehend konfliktfreiem Suchraum auf der Gemarkung der Stadt Worms auf. Sie erläutert, dass gemäß Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG) bei Nichterreichen des Teilflächenziels die Möglichkeit vorgesehen sei, sich Flächen bei anderen regionalen Planungsgemeinschaften befristet „auszuleihen“. Dies gelte allerdings nicht für das – noch nicht bekannte – abschließend zu erbringende Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum. Eine Erklärung für diese Regelung könne sein, dass das Land davon ausgeht, dass das nach Entwurf des LWindGG bis Ende 2026 (31.12.2026 Beschlussfassung) zu erreichende Teilflächenziel in Höhe von 1,4 Prozent im rheinland-pfälzischen Teilraum des VRRN verfehlt werde und man daher diese Option vorgesehen habe.

Herr Baaß: Herr Baaß stellt für die SPD-Fraktion klar, dass Worms gemäß Staatsvertrag mit allen Rechten und Pflichten Teil des Verbandsgebietes sei. Dazu zähle auch der Beitrag zur Zielerreichung des Teilflächenziels Windenergie. Er betont weiter die Notwendigkeit, Flächen für die Windenergienutzung bereit zu stellen und die Flächenziele aus eigener Kraft zu erreichen. Für die SPD-Fraktion erklärt er sich mit der Vorgehensweise einverstanden.

Herr Werner stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, den Pufferabstand um Natura 2000 Gebiete nicht als Ausschlusskriterium zu werten. Er begründet dies mit noch bestehenden Unsicherheiten zur Erreichung der Flächenziele und der damit einhergehenden Erweiterung der Suchraumkulisse.

Frau Schelkmann stellt daraufhin eine Karte vor, welche die Auswirkungen der Ausnahme des Natura 2000 Schutzstreifens auf den Suchraum zeigt. Sie merkt an, dass diese Pufferzonen dennoch nicht restriktionsfrei wären und verweist auf das Erfordernis von FFH-

Verträglichkeitsprüfungen. Dabei verweist sie darauf, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhabenträger bzw. dem Flächeneigentümer beizubringen sei und dies zum Abschluss des Verfahrens, d.h. bis zum Satzungsbeschluss positiv geprüft sein müssen. Sonst könne man solche Flächen nicht weiter verfolgen.

Herr Baaß zeigt sich für die SPD-Fraktion einverstanden.

Herr Weisbrod trifft für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einige grundsätzliche Ausführungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels und kritisiert zudem den Umfang der Sitzungsunterlagen. Er verweist dabei u.a. auf frühere Einlässe seinerseits und macht deutlich, dass Sitzungsunterlagen mit einem solchen Umfang zukünftig früher als die vorgesehen 14 Tage im Voraus versendet werden müssen. Zur Vorlage äußert er sich dahingehend kritisch, dass das Vorgehen aus Sicht der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen eine Verhinderungsplanung darstelle. Er begründet dies mit einem ausführlichen Antrag auf Anpassung des Katalogs (siehe Anlage). Seine Fraktion könne dem Beschlussvorschlag erst zustimmen, wenn der Kriterienkatalog gemäß seinem Antrag angepasst ist.

Herr Schmitt bekräftigt für die Fraktion der Freien Wähler, dass die Flächenziele erreicht werden müssen. Dabei kritisiert er allerdings die Reduzierung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung und stellt die Eignung des regionalplanerischen Kriteriums der Mindestgröße für die zukünftige Vorranggebietsausweisung in Frage. Dies habe möglicherweise de facto dazu geführt, dass einige Flächen des Nachbarschaftsverbandes nicht aufgenommen wurden. Er bittet um entsprechende Erläuterung.

Herr Weigel (Freie Wähler) äußert sich kritisch zur Öffnung der LaHiKula Stufe 3 und verweigert sein Einverständnis hierzu. Er verweist hierzu auf zu führende Gespräche mit dem Land Rheinland-Pfalz und bittet um Prüfung, ob die Flächenziele nicht auch anders erreicht werden können. Vor dem Hintergrund der Anlagenentwicklung und der damit verbundenen zukünftig weiter abnehmenden Bedeutung der Windhöffigkeit äußert er große Bedenken auch hinsichtlich der Akzeptanz vor Ort.

Frau Schelkmann erwidert zur Einlassung von Herrn OB Weigel bzgl. der LaHiKuLa 3-Thematik, dass das Land hier alle Option ermögliche und diese Entscheidung letztlich dem Träger der Regionalplanung obliege. Es sei am Ende die Frage, ob man es sich leisten könne, auf diese Potenzialflächen zu verzichten. Da man davon ausgehen könne, dass das Land LaHiKuLa 3 im Rahmen der in Erarbeitung befindlichen landesweiten Potenzialstudie nicht als Ausschluss werten wird und der finale regionale Flächenbeitragswert für den rheinland-pfälzischen Teilraum letztlich daraus resultiere, sei man gut beraten, dies analog nicht zu tun. Unter Verweis auf die gezeigte Karte verwies Frau Schelkmann zudem darauf, dass der Bereich um Neustadt von der Diskussion nur am Rande betroffen sein. Die LaHiKula 3-Debatte beträfe in weit höherem Maße die südliche Weinstraße.

Herr Unterforsthuber macht für die AFD-Fraktion deutlich, dass man die Planungen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne. Energiesicherheit sei durch Windenergie nicht gegeben und eine intakte Umwelt und Windenergie seien grundsätzlich nicht miteinander vereinbar. Zudem sei die Windenergie betriebswirtschaftlich nicht abbildbar und vor dem Hintergrund des Schutzgut „Mensch“ wird der Abstand von 300m zu Schulen und Kindergärten hinterfragt sowie die Frage der Standsicherheit der Anlagen in Frage gestellt.

Es folgt eine Nachfrage zur Verschiebung der „Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten“ von der Kategorie „Konfliktkriterien“ in die Kategorie „Ausschluss“.

Frau Schelkmann stellt klar, dass dies nach § 26 BNatSchG“ zunächst grundsätzlich als Ausschluss zu betrachten sei, man allerdings analog zu Fußnote 5 „Artenschutzräume

Schwerpunktorkommen der Kategorie A“ verfahren könne. D.h. nach Vorliegen der entsprechenden Befreiungen und einer positiven FFH-Verträglichkeitsprüfung können entsprechende Flächen im Einzelfall im zukünftigen Teilregionalplan als regionalbedeutsamen Vorranggebiete ausgewiesen werden. Allerdings müsse dies bis zum Satzungsbeschluss abschließend geklärt und positiv beschieden sein. Zudem brauche man sachliche Gründe für die Abwägung im Rahmen der ersten Offenlage, die es zulassen, solche Flächen im Verfahren weiter mitzuführen.

Herr Schlusche: fasst die erfolgten Antragstellungen zusammen

- Antrag der Fraktion der CDU auf Herausnahme des 300m-Abstandspuffers zu Natura2000 Gebieten
- Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen auf umfassende Änderung der Kriterien (siehe Anlage)
- redaktionelle Anpassung der Darstellung der Überlagerungen von Natura 2000-Gebieten und LSG im Kriterienkatalog analog zum Vorgehen bei Natura 2000 wie erläutert

und fragt, ob auch die Fraktion der FWV konkrete Anträge stellen will.

Herr Weigel stellt für die Fraktion der Freien Wähler noch einmal klar, dass sie der Öffnung der LAHIKULA Stufe 3 nicht zustimmt. Ergänzend stellt Herr Weigel für die Fraktion der Freien Wähler den Antrag auf Reduzierung der Flächenmindestgröße auf unter 20 ha (mindestens 2 Anlagen) sowie auf Erhöhung des Siedlungsabstandes in BaWü auf 900m.

Herr Baaß hebt für die Fraktion der SPD hervor, dass im Verfahren selbst noch weitere Aspekte geklärt werden können und regt an, über den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Grund des Umfangs in Gänze abstimmen zu wollen.

Herr Weisbrod signalisiert für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen Zustimmung zum vorgeschlagenen Vorgehen.

Herr Ihlenfeld macht für die Fraktion der CDU noch einmal deutlich, dass sie dem Wegfall der Stufe 3 bei den Historischen Kulturlandschaften zustimmen, aber darum bitten, zum gegebenen Zeitpunkt die Notwendigkeit noch einmal zu prüfen.

Frau Schelkmann macht deutlich, dass der Zeitplan äußerst ambitioniert sei und man jetzt von Seiten der Verbandsverwaltung einen klaren Kriterienkatalog als Arbeitsgrundlage benötige. Weitere Änderungen am Kriterienkatalog oder die Aufnahme weiterer Flächen könne es zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben; dafür sei die erste Offenlage der geeignete Rahmen.

Abstimmung über die Anträge der Fraktionen:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung des Kriterienkataloges (siehe Anlage) wird mit großer Mehrheit (bei 2 Gegenstimmen) abgelehnt.

Der Antrag der CDU-Fraktion auf Öffnung des Schutzabstandes zu Natura 2000 Gebieten wird mit großer Mehrheit (bei 2 Gegenstimmen) angenommen

Der Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Ausschluss der LaHiKuLa 3 wird mit großer Mehrheit (bei 6 Gegenstimmen) abgelehnt

Der Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Rückkehr zum 900m Siedlungsabstand in Baden-Württemberg wird mit großer Mehrheit abgelehnt

Der Antrag der Fraktion der Freien Wähler auf Reduzierung der Flächengröße auf unter 20 ha (mindestens 2 Anlagen) wird mit großer Mehrheit (bei 4 Gegenstimmen) abgelehnt

Beschluss (mehrheitlich mit sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung):

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, zur Finalisierung des Kriterienkatalogs, zu den ermittelten Flächenkulissen und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt die Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung unter Berücksichtigung des erfolgreichen Antrages der CDU-Fraktion.

Der Planungsausschuss beschließt die erstellten Suchraumkulissen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und stimmt einer Veröffentlichung auf der Webseite des Verbands Region Rhein-Neckar im Anschluss an die heutige Sitzung des Planungsausschusses zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die identifizierten Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen vorzustellen.

Tagesordnungspunkt 2: Aufstellung Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Sachstandsbericht, Beschlüsse zum weiteren Vorgehen

Frau Schelkmann erklärt das Vorgehen und den Verfahrensstand und erläutert den Suchraum.

Herr Ihlenfeld stimmt für die Fraktion der CDU dem Kriterienkatalog und Suchraumkulisse zu

Herr Baaß stimmt für die Fraktion der SPD ebenfalls zu.

Herr Weisbrod bewertet für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen die Kriterien als zu restriktiv. Es verweist dabei u.a. auf existierende Modellversuche. Mit dem Kriterienkatalog sei das nicht mehr möglich. Er kritisiert dabei verschiedene Ausschlusskriterien wie u.a. die Ackerzahlen >60, den regionalplanerischen Ausschluss der geschützten Biotope und der Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz [*Hinweis: Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind laut Kriterienkatalog kein Ausschluss- sondern ein Konfliktkriterium*] oder die Weinbauflächen.

Herr Weigel stimmt für die Fraktion der Freien Wähler dem Beschluss zu. Es stelle sich aber noch die Frage nach dem Ausschluss der Wasserschutzgebiete der Zone II. Dies betreffe große Teile der Vorschläge der Stadt Neustadt. Eine fachliche Begründung wird erbeten.

Frau Schelkmann erläutert, dass laut Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-Verordnungen) in den Zonen II bauliche Anlagen regelmäßig ausgeschlossen sind und PV-Anlagen bauliche Anlagen darstellen. Zudem besteht ein regionalplanerisch gewollter Ausschluss. Aus regionaler Perspektive wolle man nicht in diese sensiblen Wasserschutzbereiche hineinplanen. Frau Schelkmann verwies weiter darauf, dass es den Kommunen freigestellt sei,

dies im Rahmen ihre kommunalen Planungen zu tun. Von Seiten der Regionalplanung machen man mit den Vorbehaltsgebieten eine reine Angebotsplanung und in den Fällen, wo es keine Privilegierung im Außenbereich gebe, sei eine kommunale Bauleitplanung sowieso erforderlich.

Herr Unterforsthuber stimmt dem Beschlussvorschlag für die AfD-Fraktion aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu und begründet dies insbesondere mit dem Nutzungskonflikt in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen. Weiter werde die Umzäunung der PV-Anlagen für die Bejagung als problematisch gewertet.

Herr Gockel (Landwirtschaftskammer RLP) erläutert, dass dies i.d.R. Agri PV-Anlagen beträfe, diese jedoch nicht eingezäunt seien. Weiter kritisierte er die aus Sicht der Landwirtschaftskammer hohe Grenze bei den Ackerzahlen von Ausschluss über 60 und verwies auf das LEP IV Rheinland-Pfalz. Hier läge die Ausschlussempfehlung bei Ackerzahlen über 35. Er plädierte für eine Absenkung des Wertes auf unter 60 und erbat eine Fußnote, welche besagt, dass besondere Böden mit niedrigen Ackerzahlen auch als Ausschluss gewertet werden können (Sandige Böden mit Bewässerung etc.).

Herr Dr. Göck fasst die Diskussion zusammen und fragt in die Runde, ob es Anträge gibt. Es kommen keine Meldungen aus dem Gremium.

Beschluss (mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen):

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie, zur Überarbeitung des Kriterienkatalogs, zur ermittelten Flächenkulisse und zum weiteren Verfahren zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt die Anpassung des Kriterienkatalogs zur Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung.

Der Planungsausschuss beschließt die erstellte Suchraumkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung und stimmt einer Veröffentlichung auf der Webseite des Verbands Region Rhein-Neckar im Anschluss an die heutige Sitzung des Planungsausschusses zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die identifizierten Potenzialflächen im Rahmen der verwaltungsinternen Informationsveranstaltungen vorzustellen.

Tagesordnungspunkt 3: Entwurf "Landeswindenergiegesetz" Rheinland-Pfalz (LWindGG)
hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Herr Schlusche stellt die Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG) vor. Die Stellungnahme sei unter Vorbehalt des Gremienbeschlusses abgegeben worden, darum werde das Thema nun noch einmal in den PLA gebracht.

Herr Ihlenfeld fragt für die Fraktion der CDU nach, ob es einen organisierten Prozess für den laut Gesetzesentwurf angedachten Flächentausch gibt und spricht sich klar für eine hälftige Anrechnung der Flächenbeitragswerte auf Gemarkung Worms und damit für eine Schärfung der Stellungnahme aus.

Herr Baaß bekräftigt dies für die Fraktion der SPD unter Verweis auf den Staatsvertrag.

Herr Schlusche erläutert noch einmal die planerische Sondersituation der Stadt Worms im Vergleich zur hessischen Regelung betreffend den Kreis Bergstraße.
Für Worms gebe es keine Kollisionsvorschrift zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar und der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.

Frau Schelkmann verneint bzgl. der Frage nach dem „organisierten Prozess“ den Sachverhalt. Ihr sei aktuell keine Vorlage bekannt. Dies sei dann mit dem Ministerium zu klären. Sie könne sich vorstellen, dass bei Anmeldung eines Bedarfs sicher eine Art Vorlage (Template) zur Verfügung gestellt werde.

Herr Ihlenfeld bekräftigt den Wunsch der CDU-Fraktion, ein klares politisches Signal zu setzen.

Herr Baaß schlägt für die Fraktion der SPD gemeinsam mit der Fraktion der CDU vor, zu beschließen, dass die Verbandsverwaltung aufgefordert wird, entsprechend des Votums des Planungsausschusses eine verschärfte Stellungnahme zum Gesetzentwurf des LWindGG Rheinland-Pfalz abzugeben. Aus der Stellungnahme soll hervorgehen, dass die Anrechenbarkeit der regionalplanerischen Vorranggebiete zur Windenergie auf der Gemarkung der Stadt Worms hälftig dem VRRN zugeschlagen wird und somit einen Beitrag zur Zielerreichung des vorläufigen und abschließenden Teilflächenziels des VRRN im rheinland-pfälzischen (einstimmig Teilraum gemäß LWindGG beiträgt.

Beschluss (einstimmig):

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Gesetzes zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Gesetzesentwurf grundsätzlich zu, beauftragt jedoch die Verwaltung eine Schärfung dahingehend vorzunehmen, dass diese den entsprechenden Modus in Bezug auf Worms noch weiter entwickelt.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

Tagesordnungspunkt 4: Entwurf "Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht" Rheinland-Pfalz (FFPVA)
hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens

Frau Schelkmann führt in den Sachverhalt ein und stellt die wesentlichen Inhalte des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht in Rheinland-Pfalz vor

Herr Weisbrod erklärt für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen kein Einverständnis zu Punkt 4 (Zielabweichungsverfahren) und bittet um Klarstellung, ob bei Agri-PV eine Zielabweichung notwendig sei.

Frau Schelkmann informiert, dass von Seiten der Verbandsverwaltung hier kein Erfordernis für ein Zielabweichungsverfahren gesehen wird. Man habe im Rahmen der Stellungnahme diesbzgl. bereits um Konkretisierung und Klarstellung von Seiten des Landes gebeten.

Beschluss (mehrheitlich bei einer Gegenstimme):

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Leitfadens zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt angegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Leitfadens zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

Tagesordnungspunkt 5: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen"
hier: Vorbereitung der Beschlussfassung zum Abschluss der 2. Offenlage

Frau Schelkmann verweist auf die Vorlage zu TOP 5 in der alle wesentlichen Inhalte zum Verfahrensstand sowie zum weiteren Vorgehen dargestellt sind.

Vonseiten der CDU, der SPD, der Freien Wähler sowie der AfD gibt es keine Wortbeiträge zu dem Tagesordnungspunkt.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sehen ungleiche Bewertungsmaßstäbe zwischen dem Verfahren zur Siedlungsentwicklung und denen für Erneuerbare Energien (Wind & Solar). Es sei eine Strategie zur Minimierung des Flächenverbrauchs im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erkennbar. Damit sei auch das Flächensparziel des Bundes und der Länder in der Region nicht erreichbar. Man solle vielmehr die bestehenden Flächenpotenziale stärker berücksichtigen als bisher. Daher wird dem Beschlussvorschlag nicht zugestimmt.

Herr Hebich äußert Zweifel an einer sachgerechten Abwägung im Kontext der Fläche FT/RP01. Er sieht durch die Reduzierung der für Gewerbe vorgesehenen Entwicklungsfläche weder den Bedarf für die Gemeinden der VG Lamsheim-Heßheim noch für die Stadt Frankenthal ausreichend berücksichtigt. Auch kritisiert er, dass das Potenzial der Fa. BASF (Am Römig) als regional bedeutsame Fläche der Stadt Frankenthal angerechnet werde.

Beschluss (bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)

Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 2. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu.

Er beauftragt die Verbandsverwaltung, auf dieser Grundlage den Planentwurf (Plansätze mit Begründung, Raumnutzungskarte und Umweltbericht) für die abschließende Vorberatung der Vorlage zur Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in der Sitzung des Planungsausschusses am 17. November 2023 zu überarbeiten.

Tagesordnungspunkt 6: Mobilitätspakt Rhein-Neckar
hier: Sachstandsbericht und Vorstellung Arbeitsprogramm 2024

Frau Schelkmann führt in den Sachverhalt ein und stellt die wesentlichen Inhalte der Vorlage vor.

Vonseiten der Fraktionen gibt es keine Wortbeiträge zu dem Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zum Mobilitätspakt Rhein-Neckar zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 7: Verschiedenes / Mitteilungen

Herr Schlusche antwortet auf Anfrage, dass im nächsten Jahr die Riedbahn einmal für 3 Monate und nach der EM nochmals für 5 Monate gesperrt sein wird. Diese sei aber bereits heute schon vollkommen überlastet. Er stimmt der Besorgnis zu, relativiert aber, dass man hier gemeinsam mit dem VRN gefordert sei. Wenigstens wolle man erreichen, dass Baustellen auf der Straße möglichst vermieden werden.

Frau Schelkmann teilt mit, dass die SGD Süd einem integrierten Zielabweichungsverfahren zum FOC Zweibrücken mit positivem Bescheid zugestimmt habe.

Sitzungsende: 16:20 Uhr


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer

.....
Manfred Schwarz
Urkundsperson

.....
Jürgen Schmitt
Urkundsperson

Anlage/n